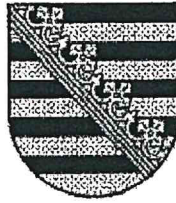


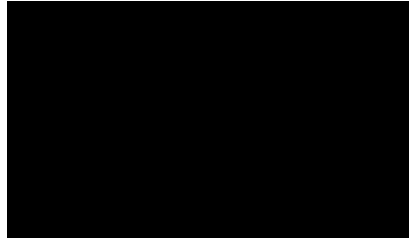
Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Torgau
Zweigstelle Oschatz

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: 2 C 342/16



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

1.

- Beklagter -

2.

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Torgau durch

Richterin 

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 30.11.2017 eingereicht werden

konnten, am 28.12.2017

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 577,27 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.01.2016 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 60% und die Beklagten zu 40%.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 01.11.2015.

Zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu 1) ereignete sich am 01.11.2015 auf der [REDACTED] ein Unfall, wobei das Fahrzeug des Beklagten zu 1) bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert ist. Die Haftung des Beklagten zu 1) dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig. Das Fahrzeug des Klägers, ein [REDACTED], wurde bei dem Unfall irreparabel beschädigt. Für den Zeitraum der Wiederbeschaffung mietete der Kläger bei dem Autohändler [REDACTED] für den Zeitraum 05.11.2015 bis 23.11.2015 ein adäquates Ersatzfahrzeug, einen [REDACTED]. Das verunfallte Fahrzeug ist dabei in die Mietwagenklasse 7 nach Schwacke und das Ersatzfahrzeug in die Mietwagenklasse 5 nach Schwacke einzuordnen. Der Autohändler rechnete unter dem 30.11.2015 einen Betrag in Höhe von 2.538,34 EUR gegenüber dem Kläger für die Anmietung ab. Mit Schreiben vom 09.12.2015 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte zu 2) zur Erstattung der Kosten auf, die hierauf einen Teilbetrag in Höhe von 1.220,00 EUR zahlte. Mit Schreiben vom 23.12.2015 forderte der Prozessbevollmächtigte die Beklagte zu 2) erneut zur Zahlung unter Fristsetzung bis zum

01.2016 auf. Eine weitere Erstattung erfolgte indes nicht.

Der Kläger trägt vor, eine Finanzierung und Ersatzbeschaffung sei nicht früher möglich gewesen. Die Mietwagendauer habe nicht in seiner Sphäre gelegen, da der Verkäufer des Ersatzfahrzeuges dieses nicht eher habe zur Verfügung stellen können. Er habe sich zudem ausreichend um eine schnelle Ersatzbeschaffung bemüht. Eine Vorfinanzierung sei ihm, auch unter Einsatz einer Kreditkarte, zudem nicht möglich gewesen. Auf die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges sei er angewiesen gewesen, da er alleinerziehender Vater von drei Kindern sei und eine schlechte Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr bestehe.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 28.06.2016 Klage vor dem erkennenden Gericht, gerichtet auf Zahlung, erhoben. Die Klage war zunächst auf die Erstattung der Mietwagenkosten sowie auf die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Höhe von 600,00 EUR für vorgelegene Unfallverletzungen gerichtet. Hinsichtlich des Schmerzensgeldes haben die Parteien sich vergleichsweise geeinigt. Das Gericht hat hierzu mit Beschluss vom 04.10.2017 festgestellt, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 200,00 EUR zahlen. Sodann haben die Parteien hinsichtlich der nunmehr ausschließlich streitgegenständlichen Mietwagenkosten einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Der Kläger beantragt zuletzt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 1.318,34 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 05.01.2016 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte führt aus, von den geltend gemachten Mietwagenkosten sei ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10% vorzunehmen. Zudem sei die Anmietung zu durchaus günstigeren Konditionen, u.a. bei [REDACTED] möglich gewesen. Im Übrigen seien auch die Kosten der Winterbereifung nicht erstattungsfähig. Die Vereinbarung einer Haftungsreduzierung werde bestritten und sei zudem nicht zu erstatten. Auch die unfallbedingten Mehrleistungen seien nicht zu erstatten. Eine Anmietung für 19 Tage sei zudem nicht erforderlich gewesen, da laut Gutachten ein Zeitraum zur Ersatzbeschaffung für 14 Tage prognostiziert sei. Zudem sei ein Pkw nicht erforderlich gewesen, da laut ärztlicher Einschät-

zung bis Mitte Dezember eine Bewegungseinschränkung bestanden habe.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen unbegründet.

1.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das erkennende Gericht nach §§ 23 Nr. 71, 71 GVG sachlich und nach §§ 32 ZPO bzw. § 20 StVG örtlich zuständig, nachdem sich der streitgegenständliche Verkehrsunfall vom 01.11.2015 auf [REDACTED] ereignet hat.

2.

Die Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Ausgleich von Mietwagenkosten in Höhe von 577,27 EUR aus §§ 7 Abs.1 StVG, 823 Abs.1, 249 Abs.2, 398 BGB i.V.m. § 115 Abs.1 S.1 Nr.1 VWG. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht.

a. Die Beklagten haften dem Kläger gegenüber dem Grunde nach für sämtliche Schäden aus dem Unfallereignis vom 01.11.2015. Dies ist auch zwischen den Beteiligten unstrittig.

aa. Es kann vorliegend dahinstehen, ob bei tatsächlicher Anmietung eines Ersatzfahrzeuges (in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zur Nutzungsausfallentschädigung) überhaupt Nutzungswille und (hypothetische) Nutzungsmöglichkeit Anspruchsvoraussetzung sind. Denn der Geschädigte war im Zeitraum vom 05.11.2015 bis 23.11.2015 jedenfalls nach seinem substantiierten Vortrag auf einen Ersatzwagen zur Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Mobilität angewiesen. Dem steht auch nicht entgegen, dass eine Bewegungseinschränkung bestand. Vielmehr bestätigt sich hierdurch, dass zur Erhaltung der Mobilität ein Fahrzeug erforderlich war und der Kläger nicht auf öffentliche Verkehrsmittel zu verweisen war. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Bewegungseinschränkung aus einer Thoraxprellung und Halswirbelsäulendistorsion ergibt, wodurch die Fahrtauglichkeit nicht aufgehoben ist.

bb. Das erkennende Gericht erachtet vorliegend in Anwendung des ihm nach § 287 ZPO eröff-

...en Ermessens die von dem Kläger begehrten Mietwagenkosten in Höhe von 1.266,93 EUR zuzüglich Kosten für Haftungsreduzierung in Höhe von 340,34 EUR und Kosten für Winterreifen in Höhe von 190,00 EUR als erstattungsfähig. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlung durch die Versicherung des Beklagten zu 1) verbleibt ein Anspruch von 577,27 Euro.

Nach § 249 Abs.2 BGB kann der Geschädigte als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot kann der Geschädigte für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen. Darüber hinaus gehende, bei gebotener wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht erforderliche Mietwagenkosten kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur dann ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-) Tarif zugänglich war (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012, Az.: VI ZR 316/12, juris, Rn.8 m.w.N.).

Im Hinblick auf die Festsetzung der Höhe des danach erstattungsfähigen Normaltarifs wird dem Tatrichter gemäß § 287 ZPO ein Ermessensspielraum zugestanden. Die Art der Schätzgrundlage ist in § 287 ZPO hingegen nicht vorgegeben. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Betracht bleiben. Auch darf das Gericht in für die Streitentscheidung zentralen Fragen nicht auf nach Sachlage unerlässliche fachliche Erkenntnisse verzichten. Gleichwohl können nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in geeigneten Fällen Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung Verwendung finden, wobei für die Schätzung des "Normaltarifs" grundsätzlich der "Schwacke-Mietpreisspiegel" sowie die Erhebungen der Fraunhofer-Liste eine geeignete Schätzgrundlage darstellen. Dabei dienen dem Tatrichter solche Listen stets nur als Grundlage für seine Schätzung nach § 287 ZPO, weshalb er im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls von diesen - etwa durch Abschläge oder Zuschläge auf den sich daraus ergebenden Normaltarif - abweichen kann und unter Umständen sogar muss (vgl. BGH, Urteil vom 18.12.2012, Az.: VI ZR 316/11, juris,

Rn.10 m.w.N.; OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013, Az.: 7 U 1952/12, juris, Rn.30).

cc. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe erachtet das Gericht vorliegend eine Schätzung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten anhand einer Kombination beider Listen in der Weise für geboten, dass aus den Summen der aus den Schätzungsgrundlagen ermittelten Mietpreisen ein arithmetisches Mittel zu bilden ist (so auch u.a. OLG Celle, Urteil vom 29.02.2012 - 14 U 49/11 m.w.N.). Eine Kombination der Schwacke-Liste und der Frauenhofer-Liste erachtet das Gericht vorliegend für angemessen, da beide Parteien die in Rechtsprechung und Literatur gegen beide Tabellenwerke vorgebrachten -abstrakten- Bedenken vorgetragen haben. Einer derartigen Schätzung stehen auch nicht die von dem Beklagten vorgelegten Internetausdrucke entgegen, die Anmietkosten bei verschiedenen Autovermietungsunternehmen wiedergeben (Bl. 35 und 36 d. GA). Denn diese beziehen sich bereits auf einen abweichenden Zeitraum (August-September 2016) und lassen nicht erkennen, welchen Fahrzeugklassen nach Schwacke die Mietfahrzeuge zuzuordnen sind, so dass hieraus keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Schwacke-Liste folgen. Zudem weisen die Angebote teilweise eine abweichende Haftungsbeitragsung aus, insbesondere ist bei dem Angebot von [REDACTED] eine Selbstbeitragsung in Höhe von 950,00 EUR vorgesehen. Mithin sind die vorgelegten Internetangebote nicht als Schätzungsgrundlage für die zu erstattenden Mietwagenkosten im Zeitraum November 2015 geeignet.

Unter Zugrundelegung dieser Schätzungsgrundlagen – unter Berücksichtigung des "Schwacke-Mietpreisspiegels" für das Jahr 2015 im Postleitzahlengebiet -047xx Mietwagenkosten, bei unstrittiger Einordnung des geschädigten Fahrzeugs in die Mietwagenklasse 7, von jedenfalls 2.187,71 EUR (Moduswert für Wochenpauschale in Höhe von 806,00 EUR durch 7 x 19 Miettagen) und nach dem Frauenhofer-Institut in Höhe von 817,57 EUR (Mittelwert für 7 Tage in Höhe von 301,21 EUR durch 7 x 19 Miettagen) sind zunächst reine Mietwagenkosten für den Zeitraum 05.11.2015 bis 23.11.2015 in Höhe von 1.502,64 EUR berücksichtigungsfähig. Tatsächlich belaufen sich die Mietwagenkosten für den vorgenannten Zeitraum ausschließlich der Rechnung vom 30.11.2015 (Bl. 6 d. GA), auf 1.407,70 EUR, so dass diese als ortsüblich zunächst vollständig berücksichtigungsfähig sind. Dabei war auch nicht zulasten des Klägers von einem kürzeren Mietzeitraum auszugehen, da dieser substantiiert vorgetragen hat, dass der Zeitraum von 19 Tagen, entgegen der Annahme des Sachverständigen von 14 Tagen, darauf beruht, dass der Verkäufer das Fahrzeug nicht eher zur Verfügung stellen konnte und sich der Mietzeitraum insbesondere durch das dazwischenliegende Wochenende verlängerte.

In diesen Mietwagen Kosten sind jedoch ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10% in Ansatz zu bringen (vgl. auch BGH v. 02.02.10 - VI ZR 139/08, OLG Dresden Urteil v. 18.07.2012 - 7 U 269/12), da eine Nutzung des Fahrzeugs während der Anmietung des Ersatzfahrzeugs nicht erfolgte und es somit keinem Verschleiß unterworfen war. Die Höhe der ersparten Eigenaufwendungen schätzt das Gericht ebenfalls gemäß § 287 ZPO. Ein Abzug der ersparten Eigenaufwendungen ist zwar grundsätzlich dann nicht vorzunehmen, wenn, wie vorliegend, ein klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet wird, da es sonst zu einer doppelten Entlastung des Schädigers kommen würde (vgl. auch BGH, Urteil v. 05.03.2013 - VI ZR 245/11). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass vorliegend die Berechnung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten nicht nach dem klassenniedrigeren Ersatzfahrzeug (Klasse 5) erfolgte, sondern nach dem beschädigten Unfallfahrzeug des Klägers. Das Gericht hat im Interesse des Klägers die Klasse des unfallgeschädigten Fahrzeugs berücksichtigt, da der Geschädigte eine gleichartige und gleichwertige Sache, insbesondere ein nach Typ, Komfort, Größe und Leistung gleiches Fahrzeug anmieten darf. Aufgrund dessen ist nach Auffassung des Gerichts ungeachtet der tatsächlichen Anmietung in der Weise zu verfahren, dass zunächst für die Ermittlung des Normalpreises auf die Fahrzeugklasse des unfallbeschädigten Fahrzeugs abzustellen ist (so auch OLG Celle, a.a.O.) und sodann in einem gesonderten Rechenschritt die ersparten Eigenaufwendungen mit einem pauschalen Abschlag von 10% zu berücksichtigen sind. Mithin verbleiben nach Abzug der ersparten Aufwendungen erstattungsfähige Mietwagenkosten in Höhe von 1.266,93 EUR.

dd. Des Weiteren hat der Kläger einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Haftungsreduzierung in Höhe von 340,34 EUR. Ein Geschädigter hat bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs Anspruch auf Ersatz der Kosten für Volkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung unabhängig davon, ob sein eigenes Fahrzeug in gleicher Weise versichert war (vgl. OLG Celle, a.a.O.). Da in der Frauenhofer-Liste eine Selbstbeteiligung von 750 EUR bis 950 EUR berücksichtigt ist und in der Schwacke-Liste die Kosten für die Volkaskoversicherung gesondert ausgewiesen sind, sind die hierfür anfallenden Kosten entsprechend zu den Mietwagenkosten hinzuzurechnen. Insofern überzeugt auch der Vortrag der Beklagten nicht, dass die Vereinbarung einer Haftungsreduzierung nicht erfolgt sei. Denn bereits aus dem vorgelegten Mietvertrag (Bl. 53 d. GA) ergibt sich, dass der Kläger eine Haftungsreduzierung auf 450,00 EUR vereinbarte. Da die tatsächlich abgerechneten Kosten für diese Haftungsreduzierung mit 340,34 EUR (brutto) hinter den nach Schwacke erstattungsfähigen Kosten in Höhe von 418,00 EUR zurückbleiben, ist insofern auch der gesamte Betrag in Höhe von 340,34 EUR erstattungsfähig, der nach Schätzung des Gerichts gem. § 287 ZPO den ortsüblichen Kosten entspricht.

ee. Darüber hinaus hat der Kläger einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für Winterreifen in Höhe von 190,00 EUR. Die hierfür gesondert anfallenden Kosten sind neben den Mietkosten zu berücksichtigen, da diese weder in den Mietpreisen von Schwacke, noch in der Frauenhofer-Liste enthalten sind (vgl. etwa BGH 05.03.13 - VI ZR 245/11). Dass die Kosten beim Frauenhofer-Institut nicht berücksichtigt sind, ergibt sich bereits aus den Vorbemerkungen unter 2.2.2. In der Schwacke-Liste werden die Preise hierfür gesondert ausgewiesen. Zwar ist insofern zutreffend, dass Fahrzeuge gebrauchsbereit und verkehrssicher zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies hindert die entsprechenden Anbieter jedoch nicht daran, hierfür gesonderte Kosten zu erheben (so auch BGH 05.03.13 - VI ZR 245/11). Dies bestätigen indes auch die von den Beklagten vorgelegten Angebote, insbesondere von [REDACTED] da auch hier Kosten für Winterreifen gesondert ausgewiesen sind. Mithin sind die gesondert angefallenen Kosten dem Grunde nach ebenfalls zu erstatten, insbesondere da im Mietzeitraum 05.11.-23.11.2015 mit winterlichen Verhältnissen zu rechnen war.

Die Kosten sind indes nur in Höhe von 190,00 EUR erstattungsfähig, da insoweit ausgehend von der Schwacke-Liste 10,00 EUR pro Tag üblich und angemessen sind (Modus-Wert). Da die von dem Kläger geltend gemachten Kosten bereits im Rahmen des Nettobetrages die angemessenen Kosten um 17% übersteigen, war insofern nur ein Betrag in Höhe von 190,00 EUR zu berücksichtigen.

ff. Somit sind unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Zahlung in Höhe von 1.220,00 EUR insgesamt weitere 577,27 EUR (Miete abzgl. Eigensparnis zzgl. Haftungsreduzierung zzgl. Winterreifen, abzgl. gezahlter 1.220,00 EUR) erstattungsfähig.

Ein darüber hinausgehender Anspruch, insbesondere auf Erstattung eines unfallbedingten Mehraufwandes, besteht nicht. Für die Zubilligung eines Aufschlags ist darauf abzustellen, ob die Besonderheiten dieses Aufschlags mit Rücksicht auf die Unfallsituation allgemein einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung gemäß § 249 Abs. 2 BGB erforderlich sind. Einen solchen allgemeinen unfallspezifischen Kostenfaktor, der einen höheren Mietpreis rechtfertigt, kann die Vorfinanzierung des Mietpreises darstellen, wenn der Unfallgeschädigte weder zum Einsatz einer Kreditkarte noch zu einer sonstigen Art der Vorleistung verpflichtet ist (BGH v. 05.03.13 - VI ZR 245/11). Die Erstattung eines höheren Tarifs setzt jedoch auch voraus, dass eine Eil- und Notsituation vorliegt, die dazu führt, dass dem Geschädigten kein günstigerer Tarif zugänglich war (vgl. auch OLG Celle, a.a.O.). Diesbezüglich hat der Kläger zwar vorgetragen, dass ihm der Ein-

stz einer Kreditkarte nicht möglich gewesen sei. Die Anmietung des Ersatzfahrzeugs erfolgte jedoch erst am 05.11.15, obwohl sich der Unfall bereits am 01.11.15 ereignete. Aufgrund dieser Verzögerung ist ein Anspruch auf unfallbedingten Zuschlag auf den Normaltarif nicht vorzunehmen, da bereits nicht vorgetragen ist, dass der Kläger keinen Zugang zu einem günstigeren Tarif hatte und keine Gelegenheit hatte, Vergleichsangebote einzuholen. Ein Zuschlag aufgrund von Eilbedürftigkeit kommt im Hinblick der Zeitdifferenz zwischen Anmietung und Unfall von vier Tagen, nicht in Betracht.

b. Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 BGB, da der Kläger die Beklagten mit Fristsetzung zum 04.01.2016 zur Zahlung der restlichen Mietwagenkosten aufforderte und sich die Beklagten somit mit Ablauf dieses Zeitpunktes in Verzug befanden.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzulegen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von **fünf Monaten** nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

■■■■■
Richterin

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Oschatz, 29.12.2017

■■■■■
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

